

Unfall

Bedingungen für die Motorfahrzeug-Unfallversicherung (AVB Unfall 2022)

1 Versicherte Personen

1.1 Versicherte gemäss Police

Versichert sind die in der Police aufgeführten Personen.

1.2 Unfall- und Pannenhelfer

Mitversichert sind Personen, die bei Unfällen oder Pannen des versicherten Fahrzeuges den Insassen/Benützern Hilfe leisten.

Nicht versichert sind

Personen, welche diese Hilfe in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit oder in offizieller Funktion erbringen (wie Polizei, Sanität, Feuerwehr, Personal des Motorfahrzeuggewerbes, offizielle Pannenhelfer usw.).

1.3 Personen in fremden Motorwagen

Verunfallen der Versicherungsnehmer und/oder die im gleichen Haushalt lebenden Personen als Lenker oder Mitfahrer in fremden Motorwagen (Personen, leichte Motor- und Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht von maximal 3'500 kg und maximal 9 Sitzplätzen), sind folgende Leistungen versichert:

Im Todesfall CHF 30'000.-

Bei Invalidität CHF 60'000.-

Mehrere im gleichen Haushalt eingelöste Motorwagen mit Insassenversicherung berechtigen die Versicherten nur zum einmaligen Bezug dieser Leistungen.

Die Versicherung gilt weltweit, jedoch während maximal 6 Wochen nach Verlassen des örtlichen Geltungsbereiches.

2 Versicherte Unfälle

Versichert sind Unfälle, die den versicherten Personen bei der Benutzung des versicherten oder bei der Benutzung von fremden Fahrzeugen sowie bei der Hilfeleistung an anderen Verkehrsteilnehmern zustossen.

Als Unfälle gelten Körperschädigungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die obligatorische Unfallversicherung.

Den Unfällen werden gleichgestellt

- das unfreiwillige Einatmen von Gasen oder Dämpfen;
- Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen (ausgenommen Sonnenbrand) oder Ertrinken.

3 Versicherungsleistungen

Die *emmental versicherung* zahlt die in der Police aufgeführten Leistungen wie folgt:

3.1 Im Todesfall

Stirbt eine versicherte Person durch einen Unfall, wird die vereinbarte Versicherungssumme an folgende, nacheinander bezugsberechtigten Personen, ausbezahlt:

1. den Ehegatten oder eingetragenen Partner;
2. die Kinder zu gleichen Teilen;
3. die Eltern zu gleichen Teilen;
4. die Grosseltern zu gleichen Teilen;
5. die Geschwister zu gleichen Teilen.

Sind keine bezugsberechtigten Personen vorhanden, werden nur die Bestattungskosten bis zu 30% der Todesfallsumme bezahlt.

Stirbt eine versicherte Person durch einen Unfall und hinterlässt sie mindestens ein minderjähriges Kind, erhöht sich die Todesfallsumme um 50%.

3.2 Bei Invalidität

Wird eine versicherte Person durch einen Unfall invalid, wird die vereinbarte Entschädigung ausbezahlt. Diese richtet sich nach dem Invaliditätsgrad und wird nach den Bestimmungen über die Integritätsschäden des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) festgelegt. Der Invaliditätsgrad kann 100% nicht übersteigen.

Eine vorbestehende Gesundheitsschädigung führt bei der Festlegung des Invaliditätsgrades zu einer angemessenen Kürzung.

Der Invaliditätsgrad wird mit dem Abschluss der ärztlichen Behandlung, spätestens aber 5 Jahre nach dem Unfall festgelegt und wird wie folgt entschädigt:

Invaliditätsgrad	Leistung %	Invaliditätsgrad	Leistung %
100	225	72	141
99	222	71	138
98	219	70	135
97	216	69	132
96	213	68	129
95	210	67	126
94	207	66	123
93	204	65	120
92	201	64	117
91	198	63	114
90	195	62	111
89	192	61	108
88	189	60	105
87	186	59	102
86	183	58	99
85	180	57	96
84	177	56	93
83	174	55	90
82	171	54	87
81	168	53	84
80	165	52	81
79	162	51	78
78	159	50	75
77	156	49	73
76	153	48	71
75	150	47	69
74	147	46	67
73	144	45	65

44	63	34	43
43	61	33	41
42	59	32	39
41	57	31	37
40	55	30	35
39	53	29	33
38	51	28	31
37	49	27	29
36	47	26	27
35	45	25	25

Bei einem Invaliditätsgrad unter 25% entspricht die Leistung dem jeweiligen Invaliditätsgrad.

3.3 Taggeld

Für die ärztlich bestätigte Arbeitsunfähigkeit wird das vereinbarte Taggeld auch für Sonn- und Feiertage vergütet. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit reduziert sich das Taggeld entsprechend. Das Taggeld wird während 730 Tagen innert 5 Jahren ab dem Unfalltag ausbezahlt, längstens jedoch bis zur Auszahlung einer Invaliditätsentschädigung.

3.4 Spitaltaggeld

Während eines notwendigen Spitalaufenthaltes oder eines ärztlich angeordneten Kuraufenthaltes, wird zusätzlich zu den übrigen Leistungen das vereinbarte Spitaltaggeld während 730 Tagen innert 5 Jahren ab dem Unfalltag ausbezahlt.

3.5 Heilungskosten

Die *emmental versicherung* übernimmt während 5 Jahren ab dem Unfalltag für die verletzte Person die notwendigen Kosten für

- 3.5.1 ärztlich durchgeführte oder angeordnete Heilungsmassnahmen;
- 3.5.2 die stationäre Behandlung im Spital in der privaten Abteilung;
- 3.5.3 ärztlich angeordnete Kuren;
- 3.5.4 den gesetzlichen Taggeldabzug der Sozialversicherung für Unterhaltskosten bei Spital- und Klinikaufenthalt;
- 3.5.5 ärztlich angeordnete Pflege zu Hause;
- 3.5.6 die psychologische Behandlung durch einen diplomierten Arzt oder Psychologen bis maximal CHF 2'000.-; zusätzlich ein ärztlich angeordnetes Fahrsicherheitstraining oder ärztlich angeordnete Fahrlektionen bei einem diplomierten Fahrlehrer bis maximal CHF 1'000.-, sofern diese Massnahmen in Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall im versicherten Fahrzeug erforderlich werden;
- 3.5.7 die Miete von Krankenmobilen;
- 3.5.8 die erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln oder deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie anlässlich eines Unfalls beschädigt oder zerstört werden, welcher Heilungsmassnahmen zur Folge hat;
- 3.5.9 Transporte mit Luftfahrzeugen, sofern sie aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich sind;
- 3.5.10 Suchaktionen bis höchstens CHF 10'000.- pro versicherte Person;
- 3.5.11 Aktionen zur Rettung der Versicherten oder Bergung der Leichen.

Stehen der versicherten Person auch Leistungen einer Sozialversicherung oder aus einer Gönnerschaft zu, übernimmt die *emmental versicherung* denjenigen Teil, für den kein Anspruch aus diesen Versicherungen besteht.

Selbstbehalte und Franchisen einer Sozialversicherung werden nicht übernommen.

4 Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfangs

Nicht versichert sind

4.1 Strolchenfahrten

Unfälle bei Fahrten, zu denen die Fahrzeugbenützer nicht ermächtigt waren (Strolchenfahrten etc.).

4.2 Rennen und ähnliche Fahrten

Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes, Tractor-Pullings und ähnlichen Wettfahrten, bei allen Fahrten auf Rennstrecken und dazugehörigen Nebenstrecken.

4.3 Unerlaubte Fahrten

Schäden bei Führung des Fahrzeuges durch einen Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Lernfahr- oder Führerausweis nicht besitzt, ohne vorgeschriebene Begleitung fährt oder unerlaubt Personen mitnimmt, sofern der Versicherte diese Mängel hätte kennen können.

4.4 Nicht bewilligte Fahrten

Schäden bei Fahrten, die behördlich oder gesetzlich nicht bewilligt sind.

4.5 Alkohol/Verletzung der Verkehrsregeln, sofern die Ansprüche des Lenkers betroffen sind

Schäden, wenn der Lenker im Zeitpunkt des Unfalles einen Blutalkoholgehalt von 1.6‰ (Minimalwert) oder mehr aufweist oder fahrunfähig ist, weil er unter Medikamenten mit betäubender Wirkung oder Drogen steht. Wurde keine Blutprobe, sondern eine Atemalkoholprobe vorgenommen, gilt dasselbe bei einer Atemalkoholkonzentration von 0.80 mg/l oder mehr. Ebenso Schäden durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG.

4.6 Verbrechen

Schäden im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu.

5 Überbesetzte Fahrzeuge

Ist zur Zeit des Unfalls die Zahl der Fahrzeuginsassen höher als behördlich erlaubt, wird die Entschädigung mit Ausnahme der Heilungskosten verhältnismässig gekürzt.

6 Anrechnung auf Haftpflichtansprüche

Die Insassenleistungen aus der Todesfall-, Invaliditäts-, Taggeld- und Spitaltaggeldversicherung werden zusätzlich zu den Leistungen aus der Haftpflichtversicherung ausbezahlt.

Diese Insassenleistungen werden jedoch dann an die Haftpflichtentschädigung angerechnet, wenn die Leistungen im Haftpflichtfall ganz oder teilweise vom Halter oder Lenker zurückgefordert werden können.

7 Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherte ist verpflichtet, das Schadenereignis unverzüglich zu melden und bei allen Abklärungen zu unterstützen, insbesondere erforderliche Vollmachten auszustellen sowie alle relevanten Unterlagen zu übergeben. Die *emmental versicherung* kann bei Bedarf eine schriftliche Schadenanzeige einverlangen.

Bei Unfällen mit Personenschäden muss die Polizei benachrichtigt werden.

Auf Verlangen der *emmental versicherung* hat der Versicherte zudem Strafanzeige einzureichen.